

Der Sachverständige und einer seiner Mitarbeiter führten am 13.05.2019 eine Ortsbegehung der in Emden, Südlohn und Borken belegenen Betriebsstätten der Antragsgegnerin durch und nahmen die dortigen Bewertungsobjekte in Augenschein. Dies dauerte je Produktionsstätte ca. 30 Minuten. Bei der Ortsbegehung waren der jeweilige Betriebsleiter der oben genannten Produktionsstätten und von der Antragsgegnerseite anwesend.

eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerin, führte den Sachverständigen durch die jeweiligen Betriebe. Für die Antragssteller war niemand anwesend. Die Ortsbesichtigung fand statt, ohne dass die Antragssteller von deren Durchführung benachrichtigt wurde.

Der Sachverständige erklärte sich mit Schriftsätzen vom 24.06.2019 und 23.07.2019 zur Sache. Auf eine Benachrichtigung der Antragsstellerseite verzichtete der Sachverständige nach eigener Angabe bewusst, weil es sich insoweit um eine Vielzahl von Einzelpersonen handelte.

Die Antragsstellerin zu 31) hat mit Schriftsatz vom 04.06.2019 Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen gestellt. Aus ihrer Sicht hat sich der Sachverständige durch die geschilderten Handlungen der Gefahr der Beeinflussung ausgesetzt.

Der Sachverständige hat sich schriftlich dahingehend geäußert, dass zwischen ihm und den Personen der Antragsgegnerseite während der Ortsbesichtigung keine Gespräche über die wertmäßige Beurteilung der Bewertungsobjektive stattgefunden haben.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1.

Der zulässige Antrag wurde fristgerecht gestellt.

Der Ablehnungsantrag ist in Fällen, in denen geltend gemacht werden kann, von dem Sachverhalt, auf den der Ablehnungsantrag gestützt wird, erst nach der Frist des § 406 Abs. 2 ZPO erfahren zu haben, unverzüglich und zeitnah angebracht werden. (BGH, Beschluss vom 23. September 2008 – X ZR 135/04 –, juris Rn. 3). Das ist hier der Fall, da die Antragstellerin zu 31) von den Umständen erst aus dem Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 16.05.19 erfahren konnte, welcher ihr erst entsprechend später zugegangen ist und hierauf bereits mit Schreiben vom 04.06.19 reagiert hat.

2.

Der Antrag ist auch begründet. Ein Sachverständiger kann gem. §§ 406 Abs. 1 S. 1, 42 Abs. 1 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Entsprechend § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Sachverständigen zu rechtfertigen. Diese Voraussetzung liegt hier vor und ist gem. § 406 Abs. 3 ZPO glaubhaft gemacht worden.

Die Ablehnung des vom Gericht beauftragten Sachverständigen setzt nicht voraus, dass der Sachverständige tatsächlich parteilich ist oder dass das Gericht selbst Zweifel an seiner Unparteilichkeit hat. Für eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit genügt vielmehr der bei dem ablehnenden Prozess-beteiligten erweckte Anschein der Parteilichkeit (BGH, Beschluss vom 15. April 1975 – X ZR 52/73 –, juris = NJW 1975, 1363). Maßgebend dafür ist die objektive Sicht einer vernünftigen Partei (OLG Hamm, Beschluss vom 26. Februar 2015 – I-1 W 86/14 –, juris Rn. 7.). Führt ein Sachverständiger eine Orts- und Sachbesichtigung in Anwesenheit nur einer der Parteien durch, ohne die andere zu benachrichtigen und ihr Gelegenheit zur Teilnahme zu geben, so spricht dies aus Sicht der nicht benachrichtigten Partei bereits erheblich für die Befangenheit des Sachverständigen (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 27. April 2007 – 5 W 104/07-34 –, juris Rn. 17; Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 07. Oktober 1999 – 4 W 575/99 –,

juris Rn. 4.). Danach besteht aus objektiver Sicht einer vernünftigen Partei die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen im konkreten Fall.

Aus den Erklärungen des Sachverständigen vom 24.06.2019 (Bl.1052) und vom 23.07.2019 (Bl. 1060) gegenüber dem Gericht und der E-Mail von vom 22.07.2019 (nicht nummeriertes Aktenblatt) an den Sachverständigen ergibt sich, dass bei der Ortsbesichtigung die oben benannten Personen für die Antragsgegnerin anwesend waren. Da der Antragssteller im konkreten Fall mangels Benachrichtigung vor dem Ortstermin nicht bei der Ortsbesichtigung anwesend sein konnte, was sich aus den obigen Quellen ebenfalls eindeutig ergibt, ist aus Sicht der Antragsstellerin nicht auszuschließen, dass die Antragsgegnerin während der Ortsbesichtigung zu ihren Gunsten Einfluss auf den Sachverständigen genommen hat. Hinzu kommt, dass die Benachrichtigung nur der Antragsgegnerin von dem Ortstermin eine offensichtliche Ungleichbehandlung der Parteien darstellt, welche durch den Sachverständigen bewusst vorgenommen wurde. Erschwerend kommt hinzu, dass der Termin zur Ortsbesichtigung – worauf auch die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 05.08.19 hinwies, für die Beantwortung der Beweisfragen völlig sinnlos war, da nicht im Ansatz erkennbar ist, welchen Erkenntnisgewinn eine Betriebsstättenbesichtigung rund zweieinhalb Jahre nach dem Bewertungsstichtag bringen soll. Kommt es aber zu einer solchen in der Sache nicht nötigen Besichtigung und somit zu einem Treffen mit Vertretern der einen Seite, ohne dass die andere Seite davon in Kenntnis gesetzt wird, liegt der Verdacht einer Parteilichkeit auch für eine besonnene und vernünftig denkende Partei nahe.

Die Kammer macht von ihrem Ermessen gem. § 4 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 JVEG gebrauch und setzt die Vergütung des Sachverständigen auf 0,00 EUR fest.

Dem Sachverständigen steht kein Anspruch auf Vergütung zu. Die Leistung des Sachverständigen ist nicht bestimmungsgemäß verwertbar, weil er im Rahmen der Leistungserbringung zumindest grob fahrlässig Gründe geschaffen hat, die einen Beteiligten zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigen, vgl. §§ 413 ZPO, 8a Abs. 2 Nr. 3 JVEG.

Grob fahrlässig ist ein Verhalten allgemein dann, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn mithin schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste und sich geradezu aufdrängt (*Grüneberg* in: Palandt, 78. Auflage 2019, § 277 Rn. 4).

Der Sachverständige hat den Antragssteller bewusst nicht hinsichtlich der Vornahme der Ortsbesichtigung benachrichtigt. Dies geht aus seiner Erklärung vom 24.06.2019 eindeutig hervor. Dem Sachverständigen musste sich jedoch aufdrängen, dass er die Ortsbesichtigung nicht ohne einen Vertreter des Antragsstellers hätte vornehmen dürfen. Schließlich ist das von ihm zu erstellende Gutachten über den Wert der Bewertungsobjekte entscheidend für den Umfang des Erfolges des Antragsstellers im zugrundeliegenden aktienrechtlichen Spruchverfahren. Aus dem Gutachtauftrag ergab sich unproblematisch der Hintergrund desselbigen. Der Antragssteller hatte also ein erkennbares Interesse daran, bei der Ortsbesichtigung vertreten zu sein, um eine für ihn nachteilige Beeinflussung des Sachverständigen auszuschließen. Ferner stellte die Benachrichtigung nur der Antragsgegnerpartei von dem Ortstermin eine, auch für den Sachverständigen offensichtliche, Ungleichbehandlung der Parteien dar.

Die bisher erbrachten Leistungen des Sachverständigen sind somit nicht verwertbar, weil die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen der bisherigen Leistung anhaftet. Dies kann nicht nachträglich ausgeräumt werden, da die Ortsbesichtigung einen abgeschlossenen Sachverhalt darstellt.

4.

Gegen die Entscheidung zu 1. findet gem. § 406 Abs. 4 ZPO kein Rechtsmittel statt. Gegen die Entscheidung zu 2. ist die Beschwerde gem. § 4 Abs. 3 Alt. 1 JVEG statthaft. Eine Kostenentscheidung ergeht nicht, weil die Kosten des Ablehnungsverfahrens zu den Kosten des zugrundeliegenden Rechtsstreits zu zählen sind (*Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 46 Rn. 8.*).